

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma

Sauer GmbH & Co. KG

Halskestraße 7, 96465 Neustadt b. Coburg (im Folgenden Firma genannt)
Stand 05.11.2024

- zur Verwendung gegenüber Unternehmern -

§ 1 Allgemeines

1. Abweichungen von diesen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Kunden – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch dann, wenn die Firma in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausgeführt hat.
2. Alle zwischen der Firma und dem Kunden ergänzenden Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
3. Die Geschäftsbedingungen der Firma gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der Firma und dem Kunden.
4. Der Vertrag zwischen Firma und Kunden richtet sich nach folgenden Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge: Auftragsbestätigung der Firma, technische Zeichnungen und Spezifikationen, Skizzen, Muster, Proben der Firma, schriftlicher Auftrag des Kunden.
5. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn diese durch die Firma schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden sind.
6. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten. Der Kunde stellt die Firma insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, auch wegen der Herstellung nach den Vorgaben des Kunden.

§ 2 Preise, Gültigkeit, Materialpreisgleitklausel

1. Die angegebenen Preise basieren auf den aktuellen Preislisten und verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer ab Werk, einschließlich Verpackung, die nicht zurückgenommen werden muss. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben diese Preise Gültigkeit bei einer Lieferung bis zur Änderung der maßgeblichen Preisliste, mindestens jedoch einen Monat ab Bestelldatum. Bei späterer Lieferung ist die dann gültige Preisliste maßgebend. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, die weiteren Lieferungen zu stornieren, bleibt allerdings verpflichtet, der Firma die bis dahin erbrachten Leistungen auf der Basis des ursprünglichen Vertrages zu bezahlen.
2. Unabhängig von der vorgenannten Regelung ist die Firma berechtigt, einen Materialpreisaufschlag zu verlangen, soweit sich zum Zeitpunkt der Lieferung die Materialpreise gegenüber der in der (bei Bestellung aktuellen) Preisliste angegebenen Basis um 10 Cent/kg erhöht haben.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Sofern andere schriftliche Vereinbarungen nicht getroffen worden sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

2. Die Annahme von Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung. Die Kosten der Diskontierung gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist dieser verpflichtet, Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.
3. Verschlechtert sich die Vermögenssituation des Kunden, ist die Firma berechtigt, Sicherheiten in Höhe des zu zahlenden Betrages oder Vorkasse zu verlangen.

§ 4 Lieferzeit

1. Die von der Firma genannten Liefertermine sind unverbindlich. Besteht eine Mitwirkungspflicht des Kunden, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die die Firma nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, verlängern sich die Lieferfristen um diese Dauer.
2. Sind verbindliche Fristen vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist der Firma eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, wobei Schadensersatz nur dann von der Firma zu zahlen ist, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, auch der Erfüllungsgehilfen der Firma, gegeben ist. Zulieferanten sind nicht als Erfüllungsgehilfen der Firma anzusehen. Wenn die Firma aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, innerhalb der Nachfrist die Leistung nicht erbringt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bestehen wechselseitige Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, insbesondere wenn er die bestellte Leistung trotz einer Nachfrist von acht Tagen nicht annimmt oder die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert, kann die Firma die Erfüllung des Vertrages ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch hinsichtlich Folgeschäden verlangen. Alternativ kann die Firma die Ware auf Kosten des Kunden einlagern.

§ 5 Versand

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 6 Gewährleistung, Haftungsbegrenzung

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der Produkte der Firma, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Die Eignung als Verpackung oder technisches Teil ohne gründliche Überprüfung durch den Kunden auf Füllgutverträglichkeit, Funktionalität und Gesetzeskonformität schließen wir aus.
2. Wird bei der Herstellung eines Produktes nach Vorgabe des Kunden Recyclingmaterial verwendet, können diverse Merkmale im Sinne von Abweichungen gegenüber der Verwendung von reiner Neuware bei den fertigen Produkten auftreten.

Für derartige materialbedingte Abweichungen sind Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Es gilt die auf unserer Internetseite abrufbare Liste „Merkmale Recyclat“. <https://www.sauer-polymertechnik.de/downloads>

3. Der Besteller verliert jeglichen Gewährleistungsanspruch, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht nachkommt. Erkennbare Mängel müssen innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der Ware gerügt werden. Verdeckte Mängel müssen spätestens acht Tage nach Entdeckung gerügt werden. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen wenn Nachbesserungsarbeiten oder Änderungen an der Leistung vom Kunden selbst oder durch Dritte durchgeführt werden oder sonstigen schadensverursachenden Einflüssen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Besteller zur Geltendmachung seiner Rechte uns eine Frist von mindestens 4 Wochen zur Nachbesserung zu setzen. Wir sind nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
5. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über die gesetzte Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung fehl, so stehen dem Besteller die Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu.
6. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln der Lieferungen oder aus unerlaubter Handlung gegen uns sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder die schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden ist. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, und zwar bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Verluste, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können in keinem Falle geltend gemacht werden und sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind, sowie bei einer Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Es gilt die Verjährungsfrist des § 6 Ziff. 3, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Produkthaftung handelt.

§ 7 Zeichnungen und Unterlagen

1. Dem Kunden überlassene Zeichnungen und Unterlagen sowie schriftliche Vorschläge für eine günstige Gestaltung und Herstellung des Vertragsgegenstandes sind und bleiben geistiges Eigentum der Firma. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Vertragspreises und sonstiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, verbleiben sämtliche gelieferten Gegenstände im Eigentum der Firma.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehende Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsvorbehalt bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. § 8 Ziff.2.) zur Sicherung an die Firma ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an die Firma für deren Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an die Firma zu bewirken, als noch Forderungen der Firma gegen den Kunden bestehen.
4. Zugriffe Dritter auf die der Firma gehörenden Waren und Forderungen sind unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen der Firma weder an Dritte verpfändet noch zu Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Firma um mehr als 20 %, so wird die Firma auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl der Firma abgeben.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist 96465 Neustadt b. Coburg. Gerichtsstand ist Coburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
Es gilt ausschließlich das deutsche BGB und HGB unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

Historie	
Datum	Änderung
17.04.2023	Ergänzung § 6 Nr. 2
05.11.2024	Überarbeitung Text § 6 Nr. 1